

# KLIENTEN – INFO

Nr. 11/2008 – November 2008

## Freibetrag für investierte Gewinne 2008

**Einnahmen-Ausgaben-Rechner sollten auch heuer noch prüfen, ob es steuerlich vorteilhaft wäre, Investitionen in begünstigte Anlagegüter noch vor dem 31.12.2008 durchzuführen oder auf das nächste Jahr zu verschieben.**

**E/A-Rechnern steht nämlich seit 2007 ein besonderer Steuerfreibetrag, der „Freibetrag für investierte Gewinne“, zur Verfügung, auf den wir bereits in unseren Klienten-Infos Nr. 7 und 12/2007 hingewiesen haben.**

**Hier nochmals das Wichtigste in Kürze:**

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können bekanntlich durch die zeitliche Steuerung von Ausgaben (Betriebsausgaben werden noch bis zum 31.12.2008 bezahlt) und Einnahmen (Zahlungseingang erst 2009) ihr steuerpflichtiges Einkommen für 2008 unter Beachtung verschiedener Einschränkungen beeinflussen.

Nun ist auch zu überlegen, ob Investitionen in begünstigte Anlagegüter, nämlich entweder

- ungebrauchte, körperliche, abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren oder

- begünstigte Wertpapiere (diese müssen den Richtlinien zur Wertpapierdeckung steuerlich anerkannter Pensionsrückstellungen entsprechen und eine Mindestlaufzeit von 4 Jahren aufweisen)

vorgezogen, also noch vor dem 31.12.2008 durchgeführt werden sollten, um den „Freibetrag für investierte Gewinne“ noch für heuer geltend machen zu können.

Dieser Freibetrag ist mit 10% des Jahres-Gewinnes und absolut mit € 100.000 p.a. begrenzt.

Wurde der Freibetrag schon zur Gänze durch Investitionen im Jahr 2008 ausgeschöpft, kann das Verschieben weiterer Anschaffungen ins nächste Jahr, sofern dies betriebswirtschaftlich akzeptabel ist, durchaus Vorteile bringen.

Wurden aber bislang keine begünstigten Investitionen getätigt, sind solche aber kurzfristig geplant, sollte noch im Jahr 2008 gehandelt werden. Dann können sie einerseits vom Steuerfreibetrag und andererseits ggf. von der Halbjahres-Abschreibung für die abnutzbaren Wirtschaftsgüter, die ebenfalls den steuerlichen Gewinn mindert, profitieren.

## Selbständigenvorsorge – Einstieg bis 31.12.2008

**Seit Jahresbeginn können Freiberufler und Land- und Forstwirte, nach dem „Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG)“ freiwillig für ihre Pension vorsorgen.**

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänder, Notare, Patentanwälte sowie Land- und Forstwirte haben noch bis zum Ende der Übergangsfrist, also bis

Ende dieses Jahres, die Möglichkeit in das neue System einzusteigen. Der Beitragssatz beträgt 1,53%, maximiert mit der Höchstbeitragsgrundlage für 2008 von € 55.020.

Wir beraten Sie gerne; weitere Einzelheiten können Sie aber auch unserer Klienten-Info Nr. 2/2008 entnehmen.

## Beruflich erworbene Bonusmeilen – BMF-Erlass

**Das Finanzministerium schaffte nun mit einem Erlass Klarheit, wie Bonusmeilen von Fluglinien, die Dienstnehmer im Zuge von Dienstreisen erwerben, steuerlich zu behandeln sind.**

Viele Fluglinien schreiben ihren Passagieren Bonusmeilen gut, welche in Flugtickets, Upgrades oder Sachprämien eingelöst werden können.

Grundsätzlich stehen für Dienstreisen gutgeschriebene Bonusmeilen dem Arbeitgeber zu. Darf jedoch der Dienstnehmer die Meilen für private Zwecke nutzen, stellt dies einen geldwerten Vorteil (Sachbezug) dar, der als laufender Arbeitslohn lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist.

Eine Darstellung der Problematik erfolgte bereits in unserer Klienten-Info Nr. 9/2008; jetzt vereinfacht ein Erlass den Umgang mit der Materie:

Für die Finanz bestehen, so der nunmehrige Erlass, keine Bedenken, wenn der Sachbezug aufgrund von Erfahrungswerten mit 1,5% der vom Arbeitgeber getragenen Aufwendungen, die diese Bonusmeilen verursachten (Kosten für Flugtickets, Hotelkosten, Mietautos), geschätzt werden. Zudem ist es für die Finanz ausreichend, wenn die gesamten Bonusmeilen eines Jahres bei der Lohnverrechnung für Dezember berücksichtigt werden.

### Beispiel:

Ein Arbeitnehmer ist in den Monaten Jänner und August auf Dienstreise. Die Kosten des Arbeitgebers für das Flugticket und das Hotel betragen für jede der beiden Dienstreisen € 2.500. Der Arbeitgeber überlässt die dafür erhaltenen Bonusmeilen dem Arbeitnehmer.

Spätestens im Dezember ist daher in der Lohnverrechnung ein Sachbezug in Höhe von € 75 (1,5% von € 5.000) zu erfassen.

### **Bonusmeilen ohne Sachbezug**

Nutzt der Dienstnehmer seine beruflich angesammelten Bonusmeilen jedoch für berufliche Flüge oder für Upgradings im Rahmen von Dienstreisen, liegt kein derartiger Sachbezug vor.

Das Vorliegen eines Sachbezuges ist auch dann zu verneinen, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern nicht die Möglichkeit gibt, die Bonusmeilen selbst in Anspruch zu nehmen oder der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber schriftlich erklärt, dass er nicht an einem Vielfliegerprogramm teilnimmt.

## Verlustvorträge bei Erbschaft und Schenkung

**Betriebliche Verlustvorträge sind grundsätzlich vortragsfähig und können mit bis zu 75% der positiven Einkünfte in den Folgejahren verrechnet werden. Fraglich ist, was mit Verlustvorträgen geschieht, wenn der Unternehmer verstirbt oder er den Betrieb (oder Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil) verschenkt.**

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Verlustvorträge persönliche Sonderausgaben und demzufolge unvererblich. Die Finanz ist anderer Ansicht:

### Erbschaft

Die Finanz lässt den Verlustübergang im Erbfall zu und begründet dies mit der Gesamtrechtsnachfolge im Zuge der Erbschaft. Der Übergang auf die Erben erfolgt dabei allerdings nur gemäß der jeweiligen Erbquote. Dies gilt selbst dann, wenn nicht alle Erben den Betrieb übernehmen oder keiner der Erben bereit ist, den Betrieb nach dem Tod des Erblassers fortzuführen. Sogar wenn der Betrieb in

Erfüllung eines Pflichtteils oder Legates an den Pflichtteilsberechtigten/Legatar herausgegeben werden muss, verbleibt der Verlustvortrag beim Erben.

Der quotenanteilige Übergang der Verlustvorträge bewirkt, dass Erben, die den verlustbringenden Betrieb übernehmen, zwar die gesamten im Betrieb vorhandenen stillen Reserven übernehmen müssen, aber nur den ihrer Erbquote entsprechenden Teil der Verluste geltend machen können. Erben anderer Vermögenswerte werden somit gegenüber jenen, die den verlustbringenden Betrieb erhalten, bevorzugt.

### Schenkungen

Bei Schenkungen stimmt die Finanzverwaltung der Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes zu, die Verlustvorträge verbleiben beim Geschenkgeber. Aufgrund der Einzelrechtsnachfolge wird eine Mitübertragung allfällig vorhandener Verlustvorträge auf den Begünstigten verneint.

## Ärzte: USt bei Warenbezug aus dem Ausland

**Ordinationsgeräte können kräftig ins Geld gehen. Ein niedriger Umsatzsteuersatz könnte bei Großanschaffungen schon ein paar tausend Euro sparen. Wenn aber die österreichische Umsatzsteuer zu verrechnen ist, ist dieser Vorteil dahin.**

### Beispiel:

Ein österreichischer Augenarzt bestellt in Großbritannien einen neuen Phoropter (Gerät zur Feststellung der Sehschärfe) im Wert von € 10.000 (exklusive Umsatzsteuer) und erhält vom Lieferanten eine Rechnung mit österreichischer Umsatzsteuer in Höhe von 20%. Er hat das Gerät aber deshalb im Ausland gekauft, weil er gehört hat, dass der Umsatzsteuersatz in Großbritannien nur 17,5% beträgt und er somit das Gerät im Vergleich zu Österreich dort entsprechend billiger bekommt.

Ist die Verrechnung von österreichischer Umsatzsteuer im vorliegenden Fall richtig oder wäre nicht die englische Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen? Außer dieser Lieferung hat der Augenarzt keine Waren aus dem Ausland bezogen.

### Lösung:

Der Augenarzt ist ein Unternehmer, der überwiegend umsatzsteuerfreie Umsätze ausführt. Wenn sein Einkauf aus EU-Ländern im vergangenen Kalenderjahr die so genannte Erwerbsschwelle, also € 11.000 überschritten hat, so hat er in Österreich einen innergemeinschaftlichen Erwerb in Höhe von 20% zu versteuern und der Lieferant hat die Rechnung ohne Umsatzsteuer auszustellen. Liegt der Betrag aber darunter, hat der Lieferant dagegen englische Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Da der Kaufpreis im vorliegenden Fall tatsächlich darunter liegt, müsste somit 17,5% englische Umsatzsteuer verrechnet werden.

Allerdings kann es bei dem angeführten Beispiel auch der Fall sein, dass zwar nicht der Arzt die Erwerbsschwelle überschreitet, aber der Lieferant über der sogenannten Lieferschwelle liegt oder auf diese verzichtet. Dafür ist notwendig, dass seine Gesamtlieferungen nach Österreich im vergangenen Jahr über € 100.000 gelegen sind. Wenn das der Fall ist, dann verlagert sich der Leistungsort für den Lieferanten jedenfalls nach Österreich. Im

Unterschied zur Überschreitung der Erwerbsschwelle durch den Leistungsempfänger hat hier jedoch der Lieferant die österreichische Umsatzsteuer von 20% in Rechnung zu stellen.

Nachdem die Rechnung tatsächlich mit österreichischer Umsatzsteuer ausgestellt wurde, kann der Arzt von der Überschreitung der Lieferschwelle ausgehen. Die Rechnung ist daher korrekt.

**Tipp:**

*Bevor Sie also ähnliche Anschaffungen im Ausland tätigen, sollten Sie uns zuvor kontaktieren, damit sich ein Umsatzsteuervorteil nicht plötzlich in Luft auflöst und Sie womöglich doppelt Umsatzsteuer (in- und ausländische) bezahlen müssen.*

## Steuern sparen durch Immobilienleasing

**Beim Immobilienleasing kann der Leasingnehmer die laufenden Leasingentgelte steuermindernd absetzen. Beim Kauf des Gebäudes müsste er dagegen die Anschaffungskosten aktivieren und laufend abschreiben.**

Beim Immobilienleasing wird ein Gebäude nicht von seinem künftigen Nutzer, sondern von einer Leasinggesellschaft errichtet, die in der Folge dem Leasingnehmer das Gebäude zur Nutzung überlässt und ihm am Ende der Leasingdauer eine Kaufoption einräumt.

Bei der typischen Form behält der Leasingnehmer das Eigentum am Grund und Boden und räumt dem Leasinggeber das Recht ein, darauf das Gebäude zu errichten.

### Rasche steuerliche Absetzung

Der Steuervorteil liegt für den Leasingnehmer darin, dass er die laufenden Leasingentgelte (sofern er Unternehmer ist) steuermindernd absetzen kann, wohingegen er beim Kauf des Gebäudes die Anschaffungskosten zur Gänze aktivieren muss und die Steuerminderung nur durch die laufende Abschreibung erreichen kann.

Im Maximalfall sind die Anschaffungskosten auf 67 Jahre zu verteilen, die Leasingmodelle sehen in der Regel eine weitaus kürzere Laufzeit, meist zwischen 10 und 15 Jahren, vor.

### Voller Vorsteuerabzug

Umsatzsteuerlich hat das Leasingmodell den Vorteil, dass die Leasinggesellschaft für die Baukosten sofort den vollen Vorsteuerabzug vornehmen kann, der Leasingnehmer jedoch die

Umsatzsteuer nur auf die laufenden Leasingraten zahlen muss. Im Falle der Vermietung für Wohnzwecke kommt darüber hinaus auch nur der reduzierte Umsatzsteuersatz von 10% zur Anwendung.

### Voraussetzungen für steuerliche Anerkennung

#### Bei einem Vollamortisationsvertrag:

1. Die Grundmietzeit muss mehr als 40% und weniger als 90% der gewöhnlichen Nutzungsdauer betragen,
2. Wenn dem Leasingnehmer ein Optionsrecht zum Kauf des Gebäudes eingeräumt wird, muss das Entgelt wirtschaftlich angemessen sein,
3. Es darf kein Spezialleasing vorliegen; das Gebäude darf also nicht so auf die individuellen Bedürfnisse des Leasingnehmers zugeschnitten sein, dass es nicht mehr an Dritte veräußert werden kann.

#### Bei einem Teilamortisationsvertrag:

(Gesamtkosten des Leasinggebers werden nicht über Grundmietzeit amortisiert):

1. Grundmietzeit und Nutzungsdauer dürfen nicht übereinstimmen,
2. Das Risiko der Wertminderung oder die Chance der Wertsteigerung muss den Leasinggeber treffen,
3. Der Wert, zu dem das Gebäude am Ende gekauft werden kann, darf nicht erheblich niedriger sein als der Verkehrswert,
4. Es darf kein Spezialleasing vorliegen.

## Sozialversicherung – AuftraggeberInnenhaftung

**Durch das AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz wurden neue Haftungsbestimmungen für Auftraggeber von Bauleistungen in das ASVG aufgenommen. Damit soll dem Ausfall von Sozialversicherungsbeiträgen durch Sozialbetrug entgegengewirkt werden.**

Mit Bauleistungen beauftragte Unternehmer haften künftig für die Sozialversicherung ihrer Sub-Unternehmer. Bei der Weitergabe von Aufträgen im Bereich von Bauleistungen (§ 19 Abs. 1a UStG) haftet der Auftraggeber für alle Beiträge und Umlagen des beauftragten Unternehmens bis zum Höchstausmaß von 20% des geleisteten Werklohnes.

Die Haftung entfällt aber, wenn das beauftragte Unternehmen (der Sub-Unternehmer) zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes in einer so genannten Gesamtliste der haftungsfreistellenden

Unternehmen (HFU-Gesamtliste) geführt wird. Diese Liste ist von den Krankenversicherungsträgern tagesaktuell zu führen. Bei der Wiener Gebietskrankenkasse wird ein Dienstleistungszentrum eingerichtet, dem u.a. die Führung der HFU-Gesamtliste obliegt. Damit ein Unternehmen in diese Liste aufgenommen werden kann, muss es mindestens drei Jahre Bauleistungen erbracht haben und es dürfen keine Beitragsrückstände vorliegen.

Das AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz tritt allerdings erst in Kraft, wenn der Sozialminister festgestellt hat, dass die zur Verfügung stehenden technischen Mittel für die Vollziehung geeignet sind. Dies ist noch nicht der Fall.

Ein Antrag auf Aufnahme in die HFU-Gesamtliste ist daher, lt. Mitteilung der Krankenkasse, aus heutiger Sicht frühestens im März 2009 sinnvoll.

*Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann daher eine individuelle Beratung nicht vollständig ersetzen. Sie dient vielmehr der Vertiefung der Zusammenarbeit. Anregungen betreffend Form und Inhalt nehmen wir jederzeit gerne entgegen.*

*Sollten Sie diese Information statt in elektronischer Form in gedruckter Form wünschen bzw eine weitere Zusendung nicht mehr wünschen, bitten wir um Ihre Mitteilung. Wir garantieren Ihnen die jederzeitige für Sie kostenfreie Beendigung der Zusendung dieser Info.*

*Impressum: Mag. Kurt Kaindl Steuerberater – Wirtschaftstreuhänder, 1020 Wien, Praterstrasse 66 / 1 / 2 / 7c,  
Tel: 01/470 87 05 – 0, Fax: 01/470 87 05 – 9, Mail: [info@kaindl.biz](mailto:info@kaindl.biz),  
URL: [www.kaindl.biz](http://www.kaindl.biz)*